

Alles was Recht ist ...

Wann liegt Bestechlichkeit vor?

Dass in den letzten Jahren die Bereitschaft der Patienten zu klagen gestiegen und der ärztliche Beruf riskanter geworden ist, ist bekannt. Aber nicht nur im Kernbereich der medizinischen Behandlung, sondern auch bei der Zusammenarbeit mit Pharmaunternehmen und Herstellern von Medizinprodukten läuft der Arzt Gefahr, in forensische Fußangeln zu treten.

Kostenlose Entsorgung von Sondermüll:

In Erinnerung gerufen sei hier der vom OLG Hamm am 22.12.2004 entschiedene Fall: Ein niedergelassener Urologe hatte für seine Praxis bei einem Pharmaunternehmen auf Rezept Sprechstundenbedarf, nämlich Röntgenkontrastmittel, zu lasten der AOK bestellt; im Gegenzug ließ er sich von dem Unternehmen die kostenlose Entsorgung seines medizinischen Sondermülls organisieren. Dem Arzt wurde vorgeworfen, die AOK zur Zahlung überhöhter Rechnungsbeträge an die Firma veranlasst zu haben. Da ein Wirtschaftsunternehmen seine Kosten grundsätzlich in seine Preise einkalkuliere, sei die Rechnung um den Wert der Entsorgung überhöht gewesen. Obwohl

der Arzt hier nur den Service des Lieferanten in Anspruch genommen hatte, war das Gericht der Meinung, der Urologe hätte die AOK im Rahmen seiner Vermögensbetreuungspflicht über die kostenlos erfolgte Entsorgung informieren müssen, damit die Kontrastmittelrechnung hätte gemindert werden können. Da dies nicht geschah, komme eine Strafbarkeit des Arztes wegen Untreue bzw. Betrugs in Betracht.

Zuschüsse zum Praxisumbau:

Dass die Feststellungen des OLG Hamm hochaktuell sind, zeigt ein Beschluss des OLG Braunschweig vom 23.2.2010, wonach auf Vertragsärzte der Tatbestand der „Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr“ Anwendung finden kann. Konkret ging es um den Fall eines Apothekers, der einem Arzt finanzielle Zuwendungen, u.a. in Form von Zuschüssen zu dessen Praxisumbau, zukommen ließ. Im Gegenzug soll er vom Arzt bei der Verschreibung hochpreisiger Zytostatika bevorzugt worden sein. Nach Auffassung des OLG nimmt der Vertragsarzt als „Schlüsselfigur der Arzneimittelversorgung“ auf die Verordnung eines konkreten Präparats dergestalt Einfluss, dass er „geschäftlich für den Betrieb“ der Krankenkassen tätig wird



Dr. jur. Philip Schelling

und deshalb als deren „Beauftragter“ anzusehen ist.

Verordnung gegen Zuwendung:

Wegen „Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr“ macht sich der Arzt strafbar, wenn er für eine unlautere Bevorzugung eines anderen im Wettbewerb einen Vorteil annimmt. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn er das Präparat eines bestimmten Herstellers nur deshalb verschreibt, weil er von dem Unternehmen einen Vorteil, etwa in Form eines gut dotierten Referentenvertrags oder einer Einladung zu einem mehrtägigen auswärtigen Kongress samt Übernahme von Reisekosten, erhalten hat.

Marketingmaßnahmen:

Es ist zu befürchten, dass Staatsanwaltschaften diesen Beschluss künftig aufgreifen und Werbeaktivitäten in der Zielgruppe der niedergelassenen Vertragsärzte kritisch prüfen, wobei geringwertige Vorteile – wie z.B. die Teilnahme an einem Imbiss im Anschluss an eine durch ein Unternehmen finanzierte Fortbildungsveranstaltung oder die Entgegennahme von Werbegeschenken (Kalender etc.) – weiterhin strafrechtlich unbedenklich sind. Vorsicht ist dagegen bei Zuwen-

dungen ohne Gegenleistung durch den Arzt geboten. Praktische Beispiele hierfür: das Angebot eines Pharmaunternehmens, für den Arzt die im Zusammenhang mit einer Plausibilitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen entstehenden Rechtsanwaltskosten zu übernehmen, die finanzielle „Beteiligung“ an festgesetzten Regresszahlungen oder das Ausrichten der Praxis-Weihnachtsfeier.

Fazit: Es ist zu befürchten, dass künftig die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Pharmaunternehmen noch kritischer geprüft wird. Der Einwand, Korruption sei doch so alt wie die Menschheit selbst, wird den Staatsanwalt kaum dazu bewegen, ein Ermittlungsverfahren einzustellen.

Schon im Alten Testament, 15. Buch Mose, Kapitel 16, heißt es: „Du sollst das Recht nicht beugen und sollst auch keine Person ansehen noch Geschenke nehmen; denn die Geschenke machen die Weisen blind und verkehren die Sachen der Gerechten.“

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de